

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**



13/SN-199/ME

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zt	88-GEN 9-85
Datum:	15. OKT. 1985
Verteilt	1985-10-18 Meld.

Dr. Hlawacek

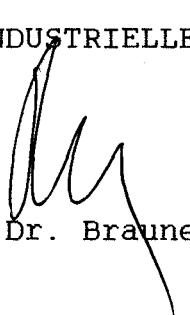
11.10.85
Dr. Br/Sve/222

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Ärztegesetz 1984, das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz und das Frei-
berufliche Sozialversicherungsgesetz
geändert werden

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer
Stellungnahme zu obigen Gesetzentwurf.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


Dr. Stummvoll


Dr. Brauner

Beilagen



**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Zl.IV-51.101/16-2/85

1985 10 11
Dr.Br/Sve/221

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Ärztegesetz 1984, das All-
gemeine Sozialversicherungsgesetz
und das Freiberufliche Sozialver-
sicherungsgesetz geändert werden

Wir danken für die Übermittlung des obigen Entwurfes und
erlauben uns, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Die österreichische Industrie ist von den Bestimmungen des
Ärztegesetzes in aller Regel nicht betroffen. Wir sehen
daher von einer detaillierten Stellungnahme ab und äußern im
folgenden nur unsere Bedenken zu drei folgenden Punkten:

Zu § 14 Abs 1:

Wir sind der Ansicht, daß eine Tätigkeit an einer Klinik für
Arbeitsmedizin nicht geeignet ist, den Besuch der Akademie
für Arbeitsmedizin zu ersetzen. Eine arbeitsmedizinische
Klinik kann wesentliche Bereiche des für eine Betriebsarzt-
tätigkeit notwendigen Wissens nicht ausreichend vermitteln,
etwa die so wichtigen Bereiche der Arbeitsplatzgestaltung
oder die für Arbeitsmediziner notwendigen juristischen
Kenntnisse. U.E. kommt daher nur in Betracht, bei Nachweis
einer Tätigkeit an einer arbeitsmedizinischen Klinik die

- 2 -

Ausbildung an der Akademie für Arbeitsmedizin um jene Bereiche kürzen, die anerkanntermaßen an der Klinik vermittelt wurden. Im übrigen regen wir nachdrücklich an, in dieser Frage auch die österreichische Akademie für Arbeitsmedizin als unmittelbar betroffene Organisation in das Begutachtungsverfahren einzubinden.

Zu § 25 Abs 4:

U.E. geht die Ausdehnung des ärztlichen Werbeverbotes auf Nichtärzte über den eigentlichen Wirkungskreis des Ärztegesetzes hinaus und ist in dieser Schärfe auch nicht gerechtfertigt. Es besteht zweifellos auch ein entsprechender Informationsbedarf der Bevölkerung hinsichtlich der Möglichkeit der Erhaltung oder Wiedererlangung der Gesundheit, der kaum mehr befriedigt werden könnte. Bei entsprechend weiter Auslegung des Gesetzestextes dürfte ja nicht einmal mehr für Kurorte geworben werden.

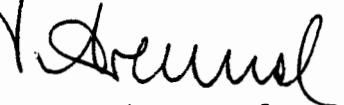
Zu Art.II und III des Entwurfes:

Aus grundsätzlichen und versicherungssystematischen Überlegungen sprechen wir uns dagegen aus, die in § 20a Ärztegesetz genannten Ärzte (Arbeitsmediziner, Schulärzte, Gutachter etc.) vom FSVG in das ASVG zu transferieren. Wir sind der Ansicht, daß, soferne diese Tätigkeiten nicht im Rahmen eines Dienstvertrages erbracht werden und somit bereits heute dem ASVG unterliegen, hiebei die Merkmale einer freiberuflichen Tätigkeit überwiegen und diese Ärzte in der Riskengemeinschaft der freiberuflich Tätigen verbleiben sollten.

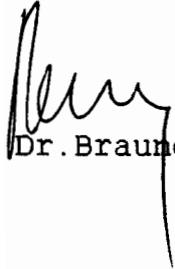
- 3 -

Wunschgemäß übermitteln wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



Dr. Tritremmel



Dr. Brauner